

Alle Arbeitsinspektorate

BMAW-A - II/A/2 (Technischer
Arbeitnehmerschutz)

Dipl.-Ing.in Katrin Arthaber
Sachbearbeiterin

katrin.Arthaber@bmaw.gv.at
+43 (1) 71100-630621
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
Postanschrift:
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2023-0.202.092

Einführungserlass VbF 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die **Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 – VbF 2023** wurde mit BGBl. II Nr. 45/2023 kundgemacht und trat mit 1. März 2023 in Kraft. Die VbF 2023 gilt für das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten und ersetzt die bisherige Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF, BGBl. Nr. 240/1991.

- Die Verordnung behandelt das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten, bis zu 130 m³ in einzelnen Lagerbehältern und 520 m³ insgesamt.
- Der Geltungsbereich im ArbeitnehmerInnenschutz erstreckt sich nun auf Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen (§ 1 Abs. 4 VbF 2023)
- Als arbeitnehmerInnenschutzrechtliche Vorschrift gelten nur nachfolgende Bestimmungen:
 - §§ 2 bis 4
 - § 6 Abs. 5 Z 1 bis Z 4, Abs. 6 Z 4 und Abs. 7
 - § 7 Abs. 1 bis 3
 - § 9
 - § 10 Abs. 4
 - § 11 Abs. 1, 2 und 4
 - § 12
 - § 22 Abs. 1

§§ 24 bis 27

§ 28 Abs. 1

§§ 29 bis 33

§ 40 Abs. 1 und 2

§ 43 Abs. 3 und 4

§ 44 Abs. 2, 5 und 6

§§ 47 bis 51.

- Diese Bestimmungen gelten weitgehend auch für bereits bestehende Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen (s. § 49 Abs. 2 VbF 2023), bei Änderungen nach dem 1. März 2023 gilt auch für diese § 1 Abs. 4 VbF 2023 zur Gänze.
- Die Einteilung der Gefahrenklassen entspricht in der VbF 2023 nun der CLP-VO; darüber hinaus wurde auch eine Gefahrenkategorie 4 eingeführt, die Gasöle und Petroleum (darunter fallen auch Diesel und Heizöl) umfasst.
- Lagerarten sind in der Verordnung beschrieben und die zulässigen Lagermengen bei oberirdischer Lagerung sind übersichtlich angegeben.
- Zusammenlagerung mit Stoffen mit anderen gefährlichen Arbeitsstoffen ist nun abhängig von den Gefahreneigenschaften teilweise möglich. So ist eine Zusammenlagerung mit Aerosolpackungen prinzipiell möglich.
- Sicherheitsschränke dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auch im Umluftbetrieb mit Aktivkohlefilter betrieben werden
- Unzulässige Lagerung („Lagerverbote“), auch für Kleinmengen, sind nun gleich wie in der Aerosolpackungslagerungsverordnung – APLV formuliert.

Die VbF 2023 behandelt das **Lagern von brennbaren Flüssigkeiten**. Der Geltungsbereich der VbF umfasst aus ASchG-Sicht nun neben **Arbeitsstätten auch auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen**.

Nicht alle Bestimmungen der VbF 2023 sind arbeitnehmerInnenschutzrechtliche Vorschriften. So sind vor allem jene Teile der VbF 2023 arbeitnehmerInnenschutzrechtliche Vorschriften, die Begriffsbestimmungen, Lagermengen, Lagereinrichtungen, unzulässige Lagerung, Verkaufsräume, Prüfungen, Dokumentation, Kennzeichnung ergonomische Aspekte und die Sicherheit von ArbeitnehmerInnen umfassen. Die VbF legt auch explosionsgefährdete Bereiche fest. Dies sind aber keine arbeitnehmerInnenschutzrechtlichen Vorschriften, erfüllen aber die Anforderungen zum Einstufen von explosionsgefährdeten Bereichen (Zonen) gemäß § 12 VEXAT.

Die VbF 2023 enthält im **1. Abschnitt „Allgemeines“** umfassende Begriffsbestimmungen, allen voran, was „Lagern“ umfasst, und in welche Gefahrenkategorien brennbare Flüssigkeiten eingeteilt werden. Die Bezeichnung „brennbare Flüssigkeit“ unterscheidet sich zwar von der Bezeichnung „entzündliche Flüssigkeiten“ gemäß EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), die Einteilung anhand von Flammpunkten ist nun im Wesentlichen mit jener durch die CLP deckungsgleich. Darüber hinaus wurde in der VbF 2023 aber auch eine Gefahrenkategorie 4 geschaffen, welche „Gasöle und Petroleum“ abdeckt, um gelagerte Diesel und Heizöle ebenso der VbF 2023 zu unterwerfen.

Im **2. Abschnitt** der VbF 2023 **„Technische Ausführungen und technische Anforderungen“** sind vor allem Bestimmungen zu Lagerbehältern und deren Sicherheitseinrichtungen, die technischen Ausführungen von Lagerräumen, Lagergebäuden und Sicherheitsschränken arbeitnehmerInnenschutzrechtliche Vorschriften. In **Sicherheitsschränken** ist ausschließlich passive Lagerung (somit kein Umfüllen) erlaubt. Ebenso ist ein Aktivkohlefilter im **Umluftbetrieb** anstelle Abluft ins Freie bei Sicherheitsschränken nur dann erlaubt, wenn höchstens 100 Liter der Gefahrenkategorie 1 und 2 gelagert werden, und die Behältergröße für Gefahrenklasse 2 (GK 2) 5 Liter, bzw. jene für Gefahrenklasse 1 (GK 1) oder für brennbare Flüssigkeiten mit toxischen Eigenschaften 1 Liter nicht übersteigen.

Der **4. Abschnitt „Unterlagen und Prüfungen“** der VbF 2023 legt fest, dass Unterlagen zum Nachweis der Flammpunkte der Gefahrenkategorien 1 bis 3 (GK 1-3) in der Arbeitsstätte bzw. auf der Baustelle bereit gehalten werden müssen. Diese Forderung ist durch Sicherheitsdatenblätter – auch in elektronischer Form – erfüllt. Die Prüfungsgegenstände vor Inbetriebnahme, wiederkehrend und im Fall von außerordentlichen Prüfungen sind festgelegt. Fristen liegen je nach Prüfungsgegenstand zwischen einem Jahr (wie mechanische Lüftungsanlagen zum Absaugen explosionsfähiger Atmosphären) und sechs Jahren (Dichtheit von Behältern). PrüferInnen sind im § 29 festgelegt, dabei können für wiederkehrende Prüfungen auch geeignete und fachkundige Betriebsangehörige herangezogen werden.

Der **5. Abschnitt „Lagerung“** beinhaltet wesentliche Bestimmungen, unter welchen Bedingungen die Lagerung welcher Mengen brennbarer Flüssigkeiten zulässig sind. Die nunmehr zulässigen Lagermengen sind größer als jene der bisherigen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF, BGBl. Nr. 240/1991. Neben allgemeinen Verboten und Geboten wie Schutz vor gefahrbringender Wärmeeinwirkung, auch durch Sonneneinstrahlung, gibt es ebenso Bestimmungen zu Löschhilfen.

Unzulässige Lagerungen („Lagerverbote“ § 31 VbF 2023) - auch für Kleinstmengen - sind nun gleichlautend wie in der APLV geregelt und umfassen jedenfalls

- Verkehrswege und Fluchtwege,
- Bereiche, in denen es zu einer starken Erhitzung oder unkontrollierten Verteilung kommen kann, sowie
- alle Räumlichkeiten, die anderen Zwecken, vA dem Aufenthalt von ArbeitnehmerInnen dienen, wie beispielsweise Sanitär- oder Bereitschaftsräumen.

Die **Zusammenlagerung** (§ 32 VbF 2023) mit anderen gefährlichen Arbeitsstoffen, ist nun – abhängig von den jeweiligen Eigenschaften der Arbeitsstoffe – möglich. Nun können auch brennbaren Flüssigkeiten mit Aerosolen zusammen gelagert werden, wobei die Aerosole der Gefahrenkategorie 2 von brennbaren Flüssigkeiten zugerechnet werden. Ein entsprechender Passus der APLV stellt dezidiert auf eine mögliche Erlaubnis durch eine andere Verordnung ab, welche hiermit erfolgt ist.

Ebenso befinden sich im 5. Abschnitt in § 33 VbF 2023 „**Oberirdische Lagerung – Lagermengen**“ geordnet nach Gefahrenkategorie und Lagerort **Höchstmengen**, die oberirdisch gelagert werden dürfen. Dabei sind die Höchstmengen auch je Kategorie zu lesen. Nicht ausgenützte Höchstmengen einer Gefahrenkategorie können nicht anderen Höchstmengen zugeschlagen werden. Unterteilt wird in Lagerung außerhalb bzw. innerhalb von Sicherheitsschränken in Arbeits-, Verkaufs oder Vorratsräumen (Brandabschnitt), bzw. sonstige Räume. Ebenso gibt es Mengen, die bei Verwendung zu Heizzwecken in Lageräumen und Lagergebäuden bzw. im Freien gelagert werden dürfen.

Dabei müssen **Behälter für brennbare Flüssigkeiten** der Gefahrenkategorie 1 immer bruchfest sein, mit Ausnahme bei einer Verwendung in Laboratorien. Bei einer größeren Füllmenge als 2,5 Liter müssen Behälter immer bruchfest sein, außer bei Gefahrenkategorie 4; hier liegt die Grenze bei 5 Litern für nicht bruchfeste Behälter. Ebenso sind im § 33 Maximalvolumina für einzelne Behältern, abhängig von Gefahrenklasse und Lagerort festgelegt.

Der **6. Abschnitt** behandelt **Tankstellen**. Die einzige arbeitnehmerInnenschutzrechtliche Vorschrift in diesem Abschnitt regelt, dass und wie Zapfsäulen und Zapfgeräte gegen Anfahren geschützt sein müssen, und dass ein Bereich von 80 cm um Zapfsäulen herum ungehindert zugänglich sein muss.

Im **7. Abschnitt „Füllstellen“** sind aus ArbeitnehmerInnenschutzsicht vor allem Maßnahmen gegen Überfüllen, Anfahren, die Möglichkeit zum unverzüglichen Stillsetzen der Befüllung im Gefahrenfall, sowie das Absaugen von Dämpfen an der Entstehungsstelle relevant.

Der **8. Abschnitt „Verkaufsräume und Vorratsräume“** behandelt unter anderem, dass das Abfüllen und Umfüllen, außer unter bestimmten Voraussetzungen, in derartigen Räumen unzulässig ist, sowie die Eigenschaften von Regalen für brennbare Flüssigkeiten in derartigen Räumen. Wenn Kunden brennbare Flüssigkeiten in Verkaufsräumen frei entnehmen können, gibt es Beschränkungen zu Behältergrößen und der Bruchfestigkeit.

Letztendlich regelt der **9. Abschnitt „Übergangs- und Schlussbestimmungen“**, dass die im § 1 Abs. 4 VbF 2023 angeführten arbeitnehmerInnenschutzrechtlichen Vorschriften auf am 1. März 2023 bereits bestehende Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen weitgehend anzuwenden sind (§ 49 Abs. 2 VbF 2023). Dies betrifft vor allem Maßnahmen, die keiner baulichen Änderung bedürfen. NICHT gelten: § 2, § 4, § 46 Abs. 7, § 7 Abs. 1 u. 2, § 11 Abs. 1, 2 u. 4, § 25, § 40 Abs. 1 u. 2, § 43 Abs. 3 Z 5, § 44 Abs. 5, Abs. 6 letzter Satz, § 47 Abs. 1 sowie § 12 mit der Abweichung nach § 49 Abs. 1 Z 4 VbF 2023 (ausreichend: brandbeständige bzw. brandhemmende Ausführung, bei Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der GK 2 oder 3 sowie hochbrandhemmende Ausführung von Türen). Bei Änderungen der Arbeitsstätte oder Neueinrichtung einer Baustelle, sind die Bestimmungen der VbF 2023 aber vollinhaltlich gültig. Für bestehende Bescheide in denen auf Gefahrenklassen gemäß bisheriger Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF, BGBl. Nr. 240/1991, wie z.B. bei Mengenangaben Bezug genommen wurde, können die bisherigen Gefahrenklassen, den jetzigen **Gefahrenkategorien** wie folgt zugeordnet werden (§ 49 Abs. 4 VbF 2023):

1. leicht entzündliche brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I entsprechen leicht entzündbaren brennbaren Flüssigkeiten der **Gefahrenkategorie 2**,
2. entzündliche brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II entsprechen entzündbaren brennbaren Flüssigkeiten der **Gefahrenkategorie 3**,
3. schwer entzündliche brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III entsprechen brennbaren Flüssigkeiten der **Gefahrenkategorie 4**.

Im Übrigen werden die vor Inkrafttreten der VbA 2023 durch Bescheid aufgrund des ASchG oder des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, verfügten **Vorschreibungen und Auflagen** bezüglich brennbarer Flüssigkeiten nicht berührt und gelten weiter.

Mit diesem Erlass werden folgende Erlässe aufgehoben bzw. angepasst:

- BMASK-461.308/0008-VII/A/2/2013 „Filteraufsätze von Sicherheitsschranken“ aufgehoben, da diese Materie nun direkt in der VbF 2023 geregelt.
- Anpassung des BMAS Zl. 61.120/9-3/95 „Genehmigung von Kraftwerken“, weil für am 1.3.2023 bestehende Kraftwerke § 49 Abs. 2 VbF 2023 und für neue Kraftwerke § 1 Abs. 4 VbF 2023 gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 4. April 2023

Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser